

Herrn
Philipp Böhm
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Koordinierungsreferat- VII KSt L a
Werderstraße 124
19053 Schwerin

Sitz: Doberaner Str. 115, 2. OG
18057 Rostock

Fon +49(0)381 498-2900
Fax +49(0)381 498-2902

E-Mail:
direktor.zlb@uni-rostock.de
zlb@uni-rostock.de

Rostock, 2017-06-09

Stellungnahme des Direktoriums des Landesweiten Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung zum Entwurf der „Verordnung zur Qualifizierung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung in einer Grundlegenden pädagogischen Qualifizierung“

Das Direktorium begrüßt das Vorhaben, die grundlegende pädagogische Qualifizierung rechtlich zu konkretisieren. Dennoch geben wir wesentliche Änderungen zu bedenken, die aus unserer Sicht dringend geboten sind, um nicht nur die Ausbildung der Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung an verbindliche Standards anzupassen, sondern auch um die Qualität von Unterricht und Schule nicht zu gefährden.

In §2 (1) wird der Ablauf der Qualifizierung bestimmt. Der alleinige Verweis darauf, dass diese Qualifizierung „innerhalb eines Schuljahres“ stattfindet, ist jedoch unzureichend, um langfristig sicherzustellen, dass hier ein modulares, systematisches und zeitlich verbindliches Lehrformat angewendet wird, das einen gleichbleibenden Erfolg verspricht sowie Vergleichbarkeit und Sicherheit schafft. Daher ist es angezeigt, die Qualifizierungsreihe entsprechend der Standards mit einer Anzahl von ECTS-Punkten (Leistungspunkten) auszuweisen. Wir empfehlen hier das Mindestmaß von sechs Leistungspunkten nicht zu unterschreiten, von denen wiederum mindestens vier durch Präsenzveranstaltungen abzuleisten sind (entspricht ca. 120 Präsenzstunden). Gerade zu Beginn des Schuleinsatzes ergeben sich Herausforderungen und Fragen, die es durch Expert*innen zu begleiten gilt.

§2(2) macht deutlich, dass die Teilnehmer*innen in den Regionalbereichen zusammengefasst sind und im Rahmen der Qualifizierung „regelmäßige Zusammenkünfte“ und Veranstaltungen absolvieren. Dies verweist auf die unzulängliche Praxis, die neu eingestellten Lehrkräfte ohne

ZENTRUM FÜR LEHRERBILDUNG UND BILDUNGSFORSCHUNG

Lehrbefähigung entsprechend ihrer regionalen Verteilung in Gruppen zusammenzufassen und nicht entsprechend ihres schularten- und fachgebundenen Einsatzes. Damit erhalten die Seiteneinsteiger*innen keine auf das zu unterrichtende Fach und die Schulart zugeschnittene Ausbildung, so dass davon ausgegangen werden muss, dass spezifische pädagogische, didaktische und methodische Inhalte nicht vermittelt werden. Wir möchten daher dazu auffordern (und einladen), das Konzept, an dem die Hochschulen des Landes bisher nicht beteiligt waren, noch einmal unter Einbezug der Expert*innen der ersten Phase zu diskutieren und zu modifizieren. Grundlegend regen wir an, in §2(2) einzufügen, dass die Module fach- und schulartspezifisch angeboten werden, und sicherzustellen, dass ausreichend Personal zur Verfügung steht, um ein differenziertes und angepasstes Angebot vorhalten zu können. Eine Erteilung der Lehrerausbildung ohne theoriebasierte fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Grundkenntnisse und schulartspezifisches Wissen ist nicht tragbar und gefährdet massiv die Qualität von Unterricht.

Zudem findet sich in der vorgelegten Verordnung keinerlei Festlegung, wie der Lernerfolg der einzelnen Module der Qualifizierung gesichert und überprüfbar abgebildet werden soll. Dies sollte jedoch auch im Sinne der Seiteneinsteiger*innen dringend gewährleistet werden.

Es ist begrüßenswert, dass den Lehrkräften ohne Lehrbefähigung Mentor*innen zur Seite gestellt werden (§2(4)). Ihre Tätigkeiten sollten jedoch im Sinne der Qualitätssicherung näher beschrieben werden, so dass gewährleistet wird, dass regelmäßige Vor- und Nachbesprechungen des Unterrichts stattfinden. Es ist sicherzustellen, dass der von den Mentor*innen betriebene Aufwand durch ausreichend Arbeitszeit abgedeckt wird. Es gefährdet den Erfolg des begrüßenswerten Vorhabens, wenn diese Tätigkeit mit zusätzlicher Belastung verbunden oder als „berufliches Ehrenamt“ wahrgenommen wird.

In §4 wird der Abschluss der Maßnahme ausgeführt. Dabei sollen eine durchgeführte Unterrichtsstunde der Lehrkraft reflektiert und Themenbereiche der Qualifizierung geprüft werden. Es bleibt fraglich, welche Relevanz ein mögliches zweites Fach der Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung hat. Sollte erwogen werden, eine Unterrichtserlaubnis für zwei Fächer zu erlangen, so sollte dies auch eine Hospitationsstunde im zweiten Fach und eine entsprechende Auswertung im (sich dann zeitlich ausgedehnten) Kolloquium nach sich ziehen. Neben diesem Aspekt sollte in §4(3) auch festgelegt werden, dass die Unterrichtserlaubnis nur für die jeweilige Schulform gilt.

In §5(2) wird festgelegt, dass Seiteneinsteiger*innen, bei denen die Feststellung der pädagogischen Eignung negativ ausfiel, einmalig in ihrem Beschäftigungsverhältnis verlängert werden können. Eine solche Maßnahme läuft dem Ziel, qualitativ hochwertigen Unterricht an

ZENTRUM FÜR LEHRERBILDUNG UND BILDUNGSFORSCHUNG

den Schulen zu sichern, zuwider und ist weder Eltern, noch Schüler*innen vermittelbar. Wenn jemandem mithilfe des hier dargelegten Instrumentariums nachgewiesen worden ist, über keine pädagogische Eignung zu verfügen, dann ist es die Aufgabe des Ministeriums dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen nicht weiter im Schuldienst tätig sind. Dementsprechend ist diese Regelung entschieden abzulehnen.

Letztlich regelt §6, dass mit vorliegender Verordnung der „Erlass zur Einstellung von Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Seiteneinsteigern) in den öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 11. Oktober 2002 außer Kraft tritt. Damit entfielen der bedeutsame Passus der quantitativen Beschränkung der Aufnahme von Seiteneinsteiger*innen in den Schuldienst. Bisher gilt laut Erlasslage (Punkt 2.1.4), dass sowohl im allgemeinbildenden als auch im beruflichen Bereich insgesamt höchstens 20 Seiteneinsteiger*innen pro Schulamt und Schuljahr eingestellt werden dürfen. Es ist aus Gründen der Sicherung der Unterrichtsqualität dringend notwendig weiterhin die Anzahl der Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung zu begrenzen, so dass ein ersatzloses Streichen dieser Regelung nicht tragbar wäre. Im Gegenteil regen wir in Anbetracht der Guten Praxis in anderen Bundesländern an, die Auswahl der Bewerber*innen stärker zu reglementieren: Begrenzung der Einstellung von Seiteneinsteiger*innen auf akute Bedarfsfächer, Festsetzung einer maximalen Anzahl von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung an einer Schule, Implementation geeigneter Instrumente der Eignungsprüfung (z.B. verpflichtendes Praktikum, Kriterien für ein begründetes Auswahlverfahren o.ä.) im Vorfeld der Einstellung in den Schuldienst. Insbesondere mit Blick auf die Entwicklung der Bedarfe, die auch in M-V zurückgehen, und zweitens auf die nunmehr zum Abschluss geführten erhöhten Kohortenzahlen der Lehramtsstudierenden ist die Begrenzung der Einstellungszahlen für Seiteneinsteiger*innen unabdingbar.

Letztlich sollte in die Verordnung aufgenommen werden, dass die grundlegende Qualifizierung einer regelmäßigen Evaluation unterzogen wird. Hierfür sollten dringend Kriterien und der Turnus diskutiert und verbindlich festgelegt werden.



Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst

ZENTRUM FÜR LEHRERBILDUNG UND BILDUNGSFORSCHUNG